Vertrag über die Ausbildung an der Musikschule
(Unterrichtsvertrag)

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Bildung, Kultur und Sport– Leo Kestenberg Musikschule -
Grunewaldstr. 6-7 10823 Berlin Telefon 90277 6967 Fax 90277 6502
und

_____
Name Vorname Geb.-Datum Anschrift Fernruf
als Musikschülerin/Musikschülers,bei Minderjährigen

_____
Name Vorname Anschrift Fernruf
sowie

_____
Name Anschrift Fernruf
als gesetzlichen Vertreter der Musikschülerin/des Musikschülers
sowie im Falle der Abweichung von der gesetzlichen Vertretung

_____
Name Vorname Anschrift Fernruf
als Zahlungspflichtigem

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Die Musikschule erteilt den Unterricht im Fach
_____bei Lehrer/in _____ als

___ Einzelunterricht ___ Partnerunterricht ___ Gruppenunterricht mit____ Teilnehmern

zu ____ Minuten wöchentlich.

Vertragsbeginn ist der 1._____201___. Unterrichtsort: _____.

§2

(1) Das Jahresentgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses _____ €. Es ist zahlbar in zwölf gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen von _____ €. Der Betrag enthält einen Ausstattungszuschlag in Höhe von monatlich_____ €. Das Jahresentgelt deckt nicht die Kosten des Unterrichts.
Mit Abschluss des Vertrages ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € zu entrichten. Mitteilungen der Musikschule über Veränderungen der Entgelthöhe werden Vertragsbestandteil.
(2) Bei der Gewährung einer Entgeltermäßigung gilt diese ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten. Sie ist spätestens zwei Monate vor Ablauf neu zu beantragen.
(3) Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 15. des Monats zu entrichten an:
Bezirkskasse Tempelhof-Schöneberg, 10820 Berlin

Postbank Berlin,	Berliner Sparkasse
IBAN:DE15100100100003404109	IBAN:DE54100500001130003007
BIC:PBNKDEFF100	BIC:BELADEBEXXX

Kassenzeichen 3620/_____

Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen von 5 % über dem am 1. des entsprechenden Monats geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens erhoben; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner/ die Vertragspartnerin einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus werden Mahnkosten in Höhe von 1,50 € erhoben.
(4) Wird eine Erhöhung der Entgelte unumgänglich, erlangt die diesbezügliche Mitteilung der Musikschule nach Bekanntgabe durch die Senatsverwaltung, Wirksamkeit. Die Erhöhung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Ist die Musikschülerin/der Musikschüler mit der Erhöhung nicht einverstanden, kann sie/er den Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

§3

(1) Die Ferien der Berliner Schulen sowie gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.
(2) Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner ist zur Zahlung des Entgeltes auch dann verpflichtet, wenn sie/er nicht am Unterricht teilgenommen hat.
(3) Fällt der Unterricht wegen einer Veranstaltung der Berliner Schule (z.B. Klassenreise) aus, wird bei Vorlage des/der entsprechenden Nachweise/s je deshalb ausgefallener Stunde der 4,348e Teil des Monatsentgelts erstattet.
(4) Bei längerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers bemüht sich die Musikschule um eine Vertretung. Kommt eine Vertretungsvereinbarung nicht zustande, wird je ausgefallene Stunde der 4,348e Teil des Monatsentgelts erstattet. Bei kürzerer Verhinderung der Musikschullehrerin/des Musikschullehrers wird ebenso erstattet, soweit der Unterricht nicht innerhalb zwei Monaten nach Ausfall nachgegeben wird oder bereits nachgegeben wurde.

§4

Verändert sich bei Gruppenunterricht die unter §1 vertraglich vereinbarte Unterrichtszeit oder die Gruppenstärke, wird das Entgelt mit Wirkung zum 31. März oder zum 30. September entsprechend der Entgeltordnung angepasst.

§5

Die Musikschülerin/der Musikschüler verpflichtet sich, an Veranstaltungen der Musikschule unentgeltlich mitzuwirken.

§6

(1) Der Unterricht ist zunächst bis zum Ende desjenigen Monats befristet, in dem die zwölfte Unterrichtsstunde erteilt wird (Probezeit). Wird der Vertrag nicht spätestens am Tage der 10. Unterrichtsstunde schriftlich gekündigt, verlängert er sich auf unbefristete Zeit. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. März oder zum 30. September gekündigt werden.
(2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages zu Monatsende, ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund nach §626 BGB vorliegt. Der Grund ist im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen.
(3) Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund kann der Unterrichtsvertrag von der Schülerseite unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Frist beginnt erst, wenn der Musikschule der Grund der Verhinderung schriftlich nachgewiesen worden ist.
(4) Kündigungen müssen schriftlich erklärt werden.

§7

Es besteht für die Musikschüler/innen während der Teilnahme am Musikunterricht, an Proben und Aufführungen kein Versicherungsschutz. Es gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Unterrichtsortes.

§8

(1) Der/die Vertragspartner/in verpflichtet sich, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

_____ Berlin, den _____201_____

Unterschrift der Musikschülerin/
des Musikschülers, bei Minderjährigen
der/des gesetzliche Vertreter/in

_____

Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen,
falls abweichend von gesetzlicher Vertretung,

_____

Unterschrift der Leiterin/des Leiters
der Musikschule

Einwilligungserklärung nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz siehe Anlage

Einwilligungserklärung nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz
Für die Vertragsabwicklung, die Überwachung des Zahlungseingangs, die Abrechnung mit der Lehrkraft und für statistische Zwecke ist eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die bezirklichen Musikschulen erforderlich.

1. Für die Vertragsabwicklung und die Überwachung des Zahlungseingangs werden folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum, Geschlecht, je nach Zahlungsart die Bankverbindung und bei einem Ermäßigungsanspruch der Ermäßigungsgrund.

2. Im Falle einer weiteren Anmeldung an einer anderen Musikschule des Landes Berlin werden diese Daten an diese Musikschule übermittelt.

3. Die Adressdaten der Musikschülerin/des Musikschülers werden der Fachlehrerin/dem Fachlehrer zur Unterrichtsorganisation und bei der Studienvorbereitenden Ausbildung ggf. zur Führung der Musikschülerakte zur Verfügung gestellt.

4. Für die Abrechnung mit der Lehrkraft und zur Prüfung eines möglichen Entgelterstattungsanspruchs ist die Speicherung zusätzlicher Angaben zum Unterrichtsausfall und dessen Nachholung und zur rechtzeitigen Absage des Unterrichts erforderlich.

5. Für statistische Zwecke werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet.

6. Die gespeicherten Daten sind nach den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Berlin 6 Jahre aufzubewahren. Sie werden spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Unterrichtsvertrag endet, archiviert und nach weiteren 4 Jahren gelöscht.

7. Die Einwilligung zur Datenspeicherung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die bereits erhobenen Daten werden jedoch bis zu den in dieser Erklärung genannten Fristen verarbeitet.

8. Auskünfte über die gespeicherten Daten können Sie jederzeit bei der Musikschule einholen

Berlin, den _____201_____

_____
Unterschrift der Musikschülerin/
des Musikschülers, bei Minderjährigen
der/des gesetzliche Vertreter/in